

**Satzung der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft (BMG e.V.)
vom 17.09.2018**

I. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bayerische Mykologische Gesellschaft e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Im internationalen Gebrauch kann die Bezeichnung „Bavarian Mycological Society“ verwendet werden.
- 2) Sitz des Vereins ist München (Bayern).

§ 2 Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aus- und Weiterbildung von Pilzberatern und Pilzsachverständigen
- Kartierung der heimischen Funga
- Umweltpädagogik
- Durchführung öffentlicher Pilzausstellungen
- Erfahrungsaustausch mit anderen mykologischen Vereinen
- Publikation von Fachbeiträgen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Zweck der Gesellschaft soll unmittelbar erreicht werden durch:

1. Förderung und Weiterbildung der Mykologen und der Freunde der Pilzkunde Bayerns zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit bei Feststellung des Bestandes, der Verteilung, der Verbreitung, der Ökologie und der Phänologie der Pilzarten Bayerns;
2. Wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder auf dem Gebiet der Floristik, der Taxonomie, der Systematik und der Pilzgeographie unter Berücksichtigung ihrer Hilfswissenschaften;
3. Förderung des wissenschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und des Vereinslebens;
4. Lehrveranstaltungen und pilzkundlichen Wanderungen;
5. Veranstaltung von Fachtagungen in regelmäßigem Abstand zur Förderung des Gedankenaustauschs und der Weiterbildung der Mitglieder.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit (Gemeinnützigkeit)

- 1) Die Bayerische Mykologische Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Die Bayerische Mykologische Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Bayerische Mykologische Gesellschaft ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 6) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Bayern und des Umweltschutzes ist Ziel der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Klassen der Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. außerordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können werden Personen beiderlei Geschlechts, die volljährig sind und sich selbständig durch Verträge verpflichten können. Ordentliche Mitglieder können auch werden juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes, wie z.B. eingetragene Vereine, Gemeinden usw.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mykologen von wissenschaftlichem Rufe und solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können werden Minderjährige, sowie Personen, die an der Erreichung des Vereinszweckes mitarbeiten wollen, aber aus triftigen Gründen nicht alle Pflichten des Vereins erfüllen können. Außerordentliche Mitglieder können ferner werden nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, Anstalten, Schulen und Behörden, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen oder fördern wollen.

§ 9 Anmeldung zur Aufnahme

Wer ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden will, hat sich beim Vorstand, mittelbar oder unmittelbar, schriftlich zur Aufnahme anzumelden. Die Aufnahme ist erfolgt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahmeurkunde unterzeichnet. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung ist eine Beschwerde innerhalb einer Frist von 1 Monat möglich, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 10 Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann die Ernennung beantragen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. Austritt. Dieser muss schriftlich erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Austritt aus der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.
3. Streichung. Diese kann das Präsidium beschließen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist
4. Ausschluss. Diesen kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat oder bewusst den satzungsmäßigen Bestrebungen des Vereines entgegengearbeitet hat oder sich schuldhaft grob vereinsschädigend verhalten hat.
5. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zu den Vereinsämtern zu wählen und gewählt zu werden;
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an die Mitgliederversammlung;
- 4) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- 5) Das Präsidium kann in besonderen Fällen den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

§ 13 Ausübung der Mitgliedsrechte der juristischen Personen

Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, üben ihre Mitgliedsrechte durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten aus. Den ihnen angehörenden Einzelpersonen stehen die Mitgliedsrechte nicht zu. Dasselbe gilt sinngemäß von außerordentlichen Mitgliedern, die nicht Einzelpersonen sind.

§ 14 Kostentragung

Die Kosten, die durch die Ausübung der Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft entstehen, hat jedes Mitglied selbst zu tragen.

IV. Führung der Vereinsgeschäfte

§ 15 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vereinsvorstand

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft. Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Eine Stimmenübertragung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Juristische Personen entsenden einen stimmberechtigten Vertreter.
- 2) Der Präsident oder einer seiner zwei Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn dies erforderlich ist, mindestens aber alle 3 Jahre. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Bei schriftlicher Einverständniserklärung des Mitglieds reicht eine Ladung per E-Mail aus. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Sie ist den Mitgliedern jedoch mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung in obiger Form anzukündigen mit der Aufforderung, bis zu einem vom Präsidium festzusetzenden Zeitpunkt Anträge schriftlich beim Schriftführer einzureichen. Diese, sowie die Anträge des Präsidiums sind den Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist unverzüglich mitzuteilen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.
- 3) Die Leitung in der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge wie in § 17 Abs. 1 aufgeführt oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Stimmberechtigte anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 4 nicht beschlussfähig, so kann mit derselben Tagesordnung gemäß Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. auf Beschluss des Präsidiums,
 2. auf schriftlichen unter Angabe der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Die Einberufung muss unverzüglich nach den Vorschriften des Abs. 2 erfolgen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen.

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit. Satz 2 dieses Absatzes gilt für Beschlüsse gemäß Satz 3 und 4 entsprechend.
- 7) Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen. Das Wahlverfahren wird in einer vom Präsidium zu beschließenden Wahlordnung geregelt.
- 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und dessen Entlastung,
 2. Wahl des Präsidiums,
 3. Wahl der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen,
 5. Festsetzung von Beiträgen,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstands (§ 18),
- Schriftführer(in),
- Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit,
- Beauftragte(r) für Naturschutzfragen und die Kartierung der Pilze Bayerns,
- Beauftragte(r) für Jugendarbeit.

Es wird für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Das Präsidium ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Präsidium bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheiden bis zu zwei Präsidiumsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich das Präsidium für den Rest der Amtszeit durch Wahl neuer Mitglieder ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als zwei Präsidiumsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Präsidiums durch

eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.

§ 18 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft und verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Gültigkeit rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist die Mitwirkung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich und ausreichend.

§ 19 Kassenprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft zu gewähren ist. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

V. Auflösung des Vereins

§ 20 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Über die Auflösung der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, zu der die Mitglieder unter schriftlicher Ankündigung des Versammlungszweckes und Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Wochen einzuladen sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- 3) Der Empfänger muss das Vereinsvermögen im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig verwenden.